



STATUTEN

DES CEVI ALTSTETTEN UND ALBISRIEDEN

*Vormals: Christlicher Verein Junger Männer und Frauen (CVJM/F) Zürich-Altstetten
Die männliche Sprachform schliesst die weibliche mit ein.*

Grundlage und Zweck

- §1.** Der CEVI Altstetten und Albisrieden ist ein Glied des Stadt- und des Regionalverbandes und damit auch des deutschschweizerischen Bundes, der Nationalverbände und der Weltbünde der CVJM und der CVJF. Ihre Grundlagen lauten:

CVJM: Die CVJM haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam darnach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten (Pariser Basis).

CVJF: Glaube an Gott, Vater, den Allmächtigen und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsren Herrn und Erlöser, und an den Heiligen Geist.

- §2.** Der Verein will auf Grund des Wortes Gottes eine Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft bilden, junge Menschen für das Reich Gottes gewinnen und zu verantwortungsbewussten Menschen heranbilden. Er sucht dies zu erreichen durch:

- *biblische Schulung*
- *Vorträge und Besprechungen religiöser und allgemeiner Art*
- *Geselligkeit*
- *Sport*
- *Gesang, Musik usw.*

- §3.** Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Mitgliedschaft

- §4.** Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- §5.** Die Aktivmitglieder sind der tragende und verantwortliche Kreis des Gesamtvereins. Aktivmitglied kann werden, wer im Vereinsjahr 16 Jahre alt wird und die unter §1– §3 erwähnten Grundsätze anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der Jahresversammlung. Nicht mehr aktive Mitglieder können vom Vorstand zu den Passivmitgliedern versetzt werden.

- §6.** Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung gewählt.

- §7.** Knaben und Mädchen unter 16 Jahren können Mitglieder der Abteilungen ihrer Altersstufe werden. Über die Aufnahme entscheidet der betreffende Leiter.

- §8.** Der Austritt von Aktiv- oder Passivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.

- §9.** Der Austritt aus den Abteilungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Leiter.

- §10.** Mitglieder, die dem Verein in irgend einer Weise schaden oder ihren Verpflichtungen (z.B. Mitgliederbeitrag) gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- §11. Letzte Instanz für innert Monatsfrist einzureichende Rekurse in Sachen Aufnahmen und Ausschlüsse ist die Aktivmitgliederversammlung.

Gliederung des Vereins

- §12. Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen:

- a) *nach Altersstufen*
- b) *nach Interessengebieten (Musik, Sport, usw.)*

Der Vorstand setzt Namen, Alter der Mitglieder und die Gebiete der verschiedenen Abteilungen fest. Die Programmkonzepte der Abteilungen müssen mit diesen Statuten übereinstimmen und vom Vorstand genehmigt werden. Die Abteilungen sind für den Gesamtverein mitverantwortlich.

- §13. Die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter werden an der auf die Gründung der Abteilung folgenden Generalversammlung gewählt bzw. bestätigt. Dem Vorstand wird mindestens jährlich die Adressliste unterbreitet, die alle Mitglieder des Leiterteams und alle Teilnehmer enthalten muss.

- §14. Die Leiter und deren Stellvertreter sind dem Vorstand unterstellt und haben ihm jährlich über die Tätigkeit der Abteilungen zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Grössere und ausserordentliche Veranstaltungen (Ferienlager, Familienabende, öffentliche Veranstaltungen usw.) sind dem Vorstand vor Beginn der Vorbereitungen anzuzeigen.

Organe des Vereines

- §15. Die Organe des Vereines sind:

- a) *Aktivmitgliederversammlung*
- b) *Jahresversammlung*
- c) *Vorstand*
- d) *Leiterteams*
- e) *Kontrollstelle*

- §16. Die Aktivmitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen vor allem zu:

- a) *Bestimmen von Ziel und Methoden der Arbeit*
- b) *Statuten-Revision und Vereinsauflösung*
- c) *Endgültige Beschlussfassung über angefochtene Beschlüsse und Wahlen aller anderen Organe*
- d) *Andere wichtige Entscheidungen, die ihr vom Vorstand oder von der Mitgliedschaft vorgelegt werden.*

Sie wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel aller Aktivmitglieder können ihre Einberufung innert 6 Wochen verlangen. Sie ist obligatorisch.

- §17. Die Jahresversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie behandelt die üblichen Jahrestraktanden (Jahresberichte, Jahresrechnung, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Budget, Wahlen, usw.). Anträge sind bis Ende des 1. Monats des Vereinsjahres einzureichen. Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Beschlussfassungen und Wahlen können von 1/5 aller Aktivmitglieder innert Monatsfrist angefochten und eine Aktivmitgliederversammlung verlangt werden. Solche Rekurse haben aufschiebende Wirkung.

- §18.** Die Einladung zur Aktivmitglieder- und zur Jahresversammlung, wenn möglich auch zur Vorstandssitzung, hat schriftlich unter Angabe aller wichtigen Traktanden mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.
- §19.** Der Vorstand ist verbindendes und leitendes Organ. Die Leiter vertreten nicht nur ihre Abteilung, sondern tragen mit an der Verantwortung für das Gesamtwerk. Er wird von der Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- *Präsident*
 - *Vize-Präsident*
 - *Kassier*
 - *Aktuar*
 - *Leiter der Abteilungen*
 - *ev. Beisitzer*
- Je Abteilung können max. zwei Vertreter in den Vorstand gewählt werden (Präsident, Vize-Präsident, Kassier oder Aktuar zählen dabei nicht mit). Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes auf eine Vertretung ganz verzichten.
- §20.** Die Kontrollstelle: Jedes Jahr ist von der Jahresversammlung einer der beiden Rechnungsrevisoren, sowie einer der beiden Ersatzmänner, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist nur für zwei weitere, aufeinanderfolgende Amtsdauern möglich (total 6 Jahre). Je einer der Revisoren und der Ersatzmänner sind möglichst aus den Aktiv- und den Passivmitgliedern zu wählen.
- §21.** Bei Wahlen und Abstimmungen (ausgenommen Statutenrevision und Vereinsauflösung) gilt in allen Organen für den ersten Wahlgang das absolute, für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht 1/4 der Anwesenden geheime Wahl oder geheime Abstimmung verlangt.

Finanzen

- §22.** Die Vereinsauslagen werden gedeckt durch obligatorische und freiwillige Beiträge der Mitglieder, Gaben, Kollekten, Erträge von Veranstaltungen usw.
- §23.** Die Aktivmitglieder und Passivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens Fr. 100.— beträgt. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.
Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen (Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen. Ein solcher Entscheid muss jährlich neu gefällt werden.
- §24.** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederbeiträge der Abteilungen werden durch die Leiter der Abteilungen festgelegt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Genehmigung durch die Jahresversammlung beschliessen.
- §25.** Die Aktivmitglieder sind bei der Hauptkasse beitragspflichtig. Die Beitragspflicht anderer Mitglieder, die Glieder von mehr als einer Abteilung sind, regelt der Vorstand in seiner Weisung an die Kassiere. Die Kassen sind jährlich von der Kontrollstelle zu prüfen und dem Vorstand zur Einsicht vorzulegen.
- §26.** Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die Finanzen. Er ist befugt, ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, sofern deren Deckung sichergestellt ist. Für weitere Kredite ist die Jahres- oder Aktivmitglieder-Versammlung zuständig.

Anstellung bezahlter Mitarbeiter

- §27. Die Schaffung oder Aufhebung von bezahlten Stellen unterliegt der Bewilligung der Jahresversammlung. Die Wahl und Betreuung aller Voll- und Teilzeitangestellten unterliegt einem Trägerkreis, der innerhalb des Vereines die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Abteilung hat.
- §28. Die Anstellung hat mit schriftlichem Vertrag durch den Vorstand zu erfolgen. Die Finanzierung der Stellen ist Sache des Trägerkreises. Für jeden Mitarbeiter ist zumindest für die Zeit während der Kündigungsfrist beim Hauptverein das Salär in einem Fond sicherzustellen. Das Geld kann entweder auf einem Sperrkonto gutgeschrieben werden, oder in Form von Bürgschaften vorliegen.
- §29. Der Mitarbeiter hat gegenüber dem Trägerkreis über seine Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen. Ausserdem ist dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlichen Bericht abzulegen.
- §30. Der bezahlte Mitarbeiter kann nicht Mitglied des Vorstandes sein, wohl aber in einem Arbeitsgebiet und im Verein.

Verschiedenes

- §31. Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.
- §32. Solange fünf Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann er nicht aufgelöst werden. Sollte sich der Verein auflösen, so geht dessen Eigentum in die Verwaltung des Stadt- ev. Regionalverbandes des CVJM bzw. CVJF über, bis sich in Zürich-Altstetten oder Zürich-Albisrieden ein neuer Verein auf derselben Grundlage bildet. Sofern sich innert 10 Jahren kein neuer Verein bildet, geht das Vermögen in das Eigentum des betreffenden Verbandes über.
- §33. Mit Annahme dieser Statuten werden die vorhergehenden aufgehoben, ebenso alle Beschlüsse, welche diesen Statuten widersprechen.

Zürich, den 23. März 2001

Für den Vorstand:



Präsident



Kassier

Aufstellung der Statuten: 20. 3. 1919
1. Revision: 7. 3. 1935
2. Revision: 29. 1. 1946
3. Revision: 11. 3. 1953
4. Revision: 19. 9. 1970
5. Revision: 5. 2. 1982
6. Revision: 3. 3. 1995
7. Revision: 23. 3. 2001